

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare
Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Per Mail: EnV.AEE@bfe.admin.ch

Bern, 29. Oktober 2018

Teilrevisionen Energieförderverordnung, Energieverordnung, Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zu den Teilrevisionen der Energieförderverordnung (EnFV), der Energieverordnung (EnV) sowie der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Konkrete Anliegen und Bemerkungen zu den einzelnen Verordnungen

1. Energieförderverordnung EnFV

Art. 67 Begriffe

Der bisherige Art. 67 Abs. 1 der EnFV lautet: Als Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) gemäss Art. 24 Abs. 1 Bst. c EnG gelten Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen nach den Art. 31 und 32 der Abfallverordnung vom 1. Januar 2016. In der geltenden Abfallverordnung VVEA wird in Art. 3 B. a definiert: «Siedlungsabfälle: aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind». Um Unklarheiten zu vermeiden, beantragen wir, dass ebenfalls auf die neue VVEA-Definition der Siedlungsabfälle Bezug genommen wird, indem diese direkt referenziert wird.

Anhang 2.1., Ziff. 2.1. und Ziff. 2.2. Ansätze für die Einmalvergütung

Der Städteverband begrüsst im Grundsatz, dass der Zubau von angebauten und freistehenden Anlagen ab 100 kW durch die geringere Absenkung der Einmalvergütungen gestützt werden soll. Wir



möchten aber betonen, dass der Zubau von Anlagen mit weniger als 100 kW im urbanen Raum weiterhin wichtig ist und die Vergütungssätze in einer Höhe festzulegen sind, dass der Bau von Solaranlagen – unter der Einhaltung der maximalen 30 Prozent des Anteils der Vergütungen an den Investitionskosten gemäss EnG – weiterhin attraktiv bleibt. Nur so können die Potentiale in urbanen Räumen genutzt werden und nur so können die Städte ihre ehrgeizigen Energie- und Klimaziele erreichen und ihren Beitrag an die Energiestrategie 2050 leisten. Ferner rechtfertigen es geringfügige administrative Einsparungen nicht, dass im Hinblick auf die Zubauziele der Energiestrategie 2050 bei der Photovoltaik das Potential kleinerer Anlagen im urbanen Raum mangels unattraktiver Vergütungssätze nur unzureichend genutzt wird.

Wir beantragen deshalb die vorgeschlagenen Einmalbeiträge für Anlagen von weniger als 100 kW dahingehend zu überprüfen, dass weiterhin bis nahezu 30 Prozent der Investitionskosten vergütet werden, resp. der Zubau solcher Anlagen nicht übermässig gebremst wird.

2. Energieverordnung (EnV)

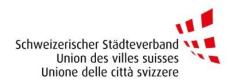
Art. 14 Abs. 2 Ort der Produktion

Der Vorschlag, dass für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) neu auch Strassen, Eisenbahntrassees sowie Bäche oder Flüsse gequert werden können, wird im Prinzip begrüsst, wobei die vorgesehene Formulierung zu präzisieren ist. Rückmeldungen aus dem Kreis der Mitglieder zeigen Unklarheiten:

- Darf oder muss der ZEV bei der Überbrückung der direkten physischen Verbindung das Netz des Verteilnetzbetreibers (VNB) benutzen und wie wäre die Entschädigung zu regeln? Es stellt sich die Frage, ob zu diesem Aspekt vorgängig eine Änderung auf Gesetzesstufe notwendig ist, insbesondere von Art. 14 Abs. 2 Stromversorgungsgesetz (StromVG), da andere Grundsätze für die Netztarifierung erforderlich sind (Abkehr vom Ausspeiseprinzip).
- Würden wiederum private Leitungen in öffentlichem Grund gebaut, ist unklar, wie die Dokumentation sichergestellt werden kann. Durch Aufweichung der Grenzen zwischen öffentlichem Verteilnetz und privatem Netz könnten die Versorgungssicherheit und Personensicherheit im Störungs-/Brandfall massiv gefährdet sein.

Auch sind der Einbezug der Verteilnetzbetreiber (VNB) und die Dokumentation von neuen Leitungen, welche die Teilnehmer von ZEV verlegen, an keiner Stelle definiert. Aus Sicherheitsgründen ist eine lückenlose Dokumentations- und Abstimmungspflicht mit dem VNB aber unerlässlich, denn unbekannte Leitungen stellen eine grosse Gefahr bei Baustellen dar. Zudem muss sichergestellt sein, dass die Stromversorgung einzelner Gebäude bei einem Schadenfall (Kurzschluss, Brand, Wassereinbruch) gezielt unterbrochen werden kann. Dazu müssen Informationen bezüglich Netzanschlüssen und Leitungen richtig, vollständig und in einem einheitlichen Format vorliegen.

Aufzunehmen in die EnV sind deshalb aus unserer Sicht geeignete Vorgaben zu einer umfassenden Dokumentations- und Abstimmungspflicht mit dem Verteilnetzbetrieb VNB für den Fall, dass Teilnehmer von ZEV selbst Stromleitungen über öffentlichen Grund verlegen. Dabei dürfen die Leitungen von ZEV dürfen den Betrieb, die Instandhaltung und den Ersatzneubau des öffentlichen Stromnetzes nicht beeinträchtigen.



Viele städtische Energieversorger verfügen im Stadtgebiet über eine ausschliessliche Konzession zum Betrieb eines Stromnetzes und entrichten dafür eine Konzessionsabgabe. Es stellt sich daher die Frage, ob der Konzessionsgeber das Verlegen neuer Stromleitungen durch Dritte unter oder über seinen Strassen überhaupt zulassen darf. Ist dies aus Sicht der zuständigen Behörden zu bejahen, wäre zu prüfen, ob die Abgabe, welche der Energieversorger für die ausschliessliche Konzession bezahlt, reduziert werden muss.

Ferner ist den VNB ist das Recht einzuräumen, alle Aufwände, die ihnen im Zusammenhang mit der Stromleitungslegung durch ZEV-Teilnehmer über öffentlichen Grund entstehen (insbesondere Koordination und Dokumentation), diesen zu belasten.

Art. 15 Abs. 2 Voraussetzung für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Gemäss Art. 15 EnV sind ZEV nicht zulässig, wenn der Zusammenschluss nur erfolgt, um gemeinsam Anspruch auf Marktzugang zu erhalten (Verbrauch über 100 MWh/Jahr). Die Produktionsleistung der gemeinsamen PV-Anlage muss deshalb eine gewisse Grösse im Verhältnis zur Anschlussleistung des ZEV haben (wie bisher 10 Prozent der gemeinsamen Anschlussleistung des ZEV, Art. 15 Abs. 1 EnV). Diese Vorgabe zur Mindestgrösse der Produktionsanlage soll nicht mit Hilfe von Notstromaggregaten o.ä. umgangen werden können (Art. 15 Abs. 2 EnV neu).

Die neue Vorgabe, wonach nur Anlagen, die mehr als 50 Stunden pro Jahr betrieben werden, für die Bestimmung der Produktionsleistung berücksichtigt werden, stellt allerdings einen sehr tiefen Wert dar. Die 50 Stunden können allein durch den gestaffelten Testbetrieb von mehreren bestehenden Notstromdiesel-Anlagen erreicht werden. Damit wäre ein Zusammenschluss zum Verbrauch der selbst erzeugten Energie möglich, obwohl kaum selber Strom erzeugt wird. Das entspricht offensichtlich nicht dem Gesetzeszweck. Zur effektiven Vermeidung von Missbräuchen ist die neue Vorgabe von Art. 15 Abs. 2 EnV, wonach Anlagen, die während höchstens 50 Stunden pro Jahr betrieben werden, für die Bestimmung der Produktionsleistung nicht berücksichtigt werden, auf mindestens 100 Stunden pro Jahr und Anlage anzuheben.

Art. 15 Abs. 3 Voraussetzung für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Die in Abs. 3 vorgeschlagene Regelung ist nicht umsetzbar, da ein VNB keine «Überwachung» eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) durchführen kann. Aus diesem Grund soll Abs. 3 gestrichen werden oder eventualiter dem ZEV eine Meldepflicht auferlegt werden.

3. Verordnung Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Art. 1 Abs. 4 Herkunftsnachweise

Die vorgeschlagene Änderung von Abs. 4 mit der Vorverlegung der maximalen Gültigkeit eines Herkunftsnachweises (HKN) per Ende März des Folgejahres ist nicht praktikabel, da die für die Stromkennzeichnung notwendigen Daten bis dann in der Regel nicht vollständig vorliegen.

Abs. 4 ist deshalb in Anlehnung an die künftigen Regelung in der EU-Richtlinie «Renewable Energy Directive for the period 2021-2030 (RED II)» anzupassen. Diese soll per 1. Januar 2021 in Kraft treten.



Gemäss RED II ist jeder HKN 12 Monate ab Ausstellung gültig und somit handelbar. Für die Stromkennzeichnung kann der HKN bis 18 Monate nach Ausstellung eingesetzt/gelöscht werden. Spätestens nach 18 Monaten sollen nicht verwendete HKN verfallen (Eingang in nationalen Residualmix).

Art. 5 Abs. 1 Übermittlung der Produktionsdaten

Die Formulierung «direkt von der Messstelle» ist irreführend. Oft erfordert die Datenlieferung eine vorgängige Datenverarbeitung (z.B. Überschussmessung, virtuelle Messpunkte etc.). Art. 5 ist deshalb entsprechend zu präzisieren.

Anhang 1 Ziff. 2.5 Figuren 1 und 2 Stromkennzeichnung

Die vorgesehene Streichung der Kategorie Abfall und die Zuordnung des Abfalls in einen erneuerbaren Anteil und einen nicht erneuerbaren Anteil des Kehrichts trägt zur Transparenz über die Primärenergiequelle «Abfall» bei. Zu vermeiden ist dabei aber, dass der aus dem erneuerbaren Anteil des Kehrichts produzierte Strom als höherwertig angesehen wird als der aus dem nicht erneuerbaren Anteil produzierte Strom. Ansonsten könnte ein Anreiz entstehen, mehr erneuerbaren Kehricht zu produzieren, resp. könnten dadurch die etablierten Systeme der Abfalltrennung und der separaten Nutzung organischer Abfälle unterlaufen werden.

Mittelfristig gilt es zudem aus unserer Sicht, die Qualifizierung des Stroms aus der Kategorie «Abfälle» grundsätzlich zu überdenken: Im Prinzip sollte sämtlicher Strom aus der Kategorie «Abfälle» gleichwertig wie erneuerbarer Strom behandelt werden, da die mit dem Verbrennungsprozess verbundenen Emissionen ohnehin anfallen und die Stromproduktion aus Abfällen als solche keine zusätzlichen Emissionen verursacht.

Anträge

► Art. 67 Abs. 1 EnFV

«Als KVA gemäss Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c EnG gelten Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen nach den Artikeln 3, 31 und 32 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015».

Art. 15 Abs. 2 EFV

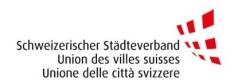
«Anlagen, die während höchstens <u>100</u> Stunden pro Jahr betrieben werden, werden für die Bestimmung der Produktionsleistung nicht berücksichtigt».

Art. 15 Abs. 3 EnV

streichen

Eventualiter:

«Erfüllt ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch die Voraussetzung von Abs. 1 in einem späteren Zeitpunkt nicht mehr, <u>hat er die Pflicht dies dem Netzbetreiber mitzuteilen. Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch</u> kann er nur dann weitergeführt werden, wenn die Gründe für die Veränderung bei den bestehenden Teilnehmern eingetreten sind.»



Art. 5 Abs. HKSV

«Die Produktionsdaten müssen der Vollzugsstelle im Auftrag des Produzenten über ein automatisiertes Verfahren direkt von der Messstelle übermittelt werden. Davon ausgenommen sind Anlagen nach Artikel 8a Absatz 3 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008.»

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Stv. Direktor

Kurt Fluri, Nationalrat Stadtpräsident Solothurn Martin Tschirren

M Trelina

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband